



Der kleine kommunalpolitische Wegweiser

be the
change

Frauen für Demokratie



HERZLICH WILLKOMMEN

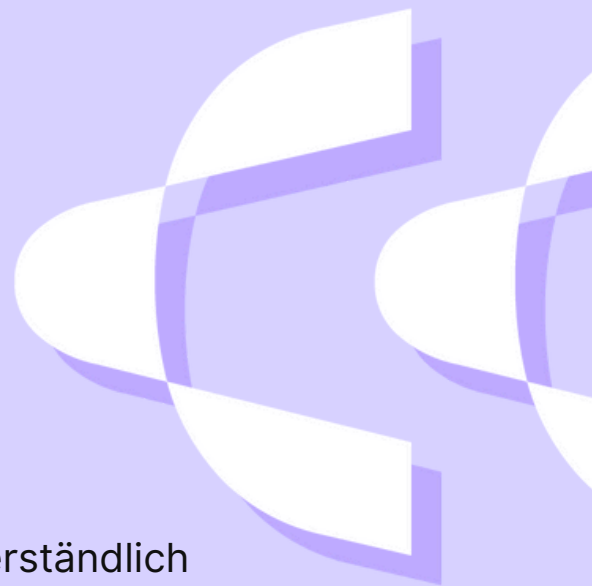
Du fragst dich, wie Politik eigentlich vor deiner Haustür funktioniert? Oder wie man sich einmischt, mitredet und vielleicht sogar mitgestaltet? Genau dafür haben wir diesen Wegweiser entwickelt – als kleine Schatzkiste voller Infos, Ideen und Impulse rund um kommunalpolitische Themen.

Wir von „Be the Change. Frauen für Demokratie“ möchten Mut machen: Mut, sich einzumischen. Mut, sich zu zeigen. Und Mut, laut und sichtbar Politik mitzugestalten – auf kommunaler Ebene und mitten im echten Leben. Denn noch immer sind Frauen in der Kommunalpolitik unterrepräsentiert. Das wollen wir ändern. Mit dir!

In diesem Wegweiser findest du nicht nur verständlich aufbereitete Infos über Strukturen und Abläufe, sondern auch Denkanstöße: Was läuft schon gut? Was könnte besser gehen? Und was braucht es, damit mehr Frauen – in all ihrer Vielfalt – politisch aktiv werden können? Unser Ziel: Mehr Sichtbarkeit, mehr Teilhabe, mehr Demokratie. Und vor allem: Mehr Frauen in der Politik!

Wir wünschen viel Spaß bei der Lektüre!

Das Projektteam von 'Be the Change. Frauen für Demokratie'



Kommunalpolitik	5
Parteien	5
Gemeinde	6
Die Bürgermeisterin	7
Rat	8
Fraktionen	8
Die Ratsfrau	9
Optimierungsvorschläge für Ratssitzungen	10
Ausschüsse	12
Die sachkundige Bürgerin	12
Bezirksvertretungen	13
Gemeindeverwaltung	13
Der politische Prozess	14
Kommunale Beteiligungsmöglichkeiten	16
Wer darf wählen?	17
Wer darf gewählt werden?	18

19	Die Wahlhelfenden
20	Das Wahlsystem
21	Die Stichwahl
22	Sperrklausel
22	Quoten
23	Sitzzuteilungsverfahren
24	Hindernisse & Hürden für Frauen
24	Netzwerke

Kommunalpolitik ist die politische Arbeit auf **Ebene von Städten, Gemeinden und Landkreisen**. In NRW fallen darunter 373 kreisangehörige Gemeinden, 22 kreisfreie Städte, 30 Landkreise, die StädteRegion Aachen sowie zwei Landschaftsverbände. Kommunalpolitik gestaltet das **unmittelbare Lebensumfeld** der Bürger*innen, z. B. durch Entscheidungen über Schulen, Verkehr oder Müllentsorgung. Grundlage ist das Selbstverwaltungsrecht nach Artikel 28 des Grundgesetzes. Die Bürger*innen wählen Gemeinderäte und Bürgermeister*innen und können sich auch durch Bürgerbegehren oder andere Beteiligungsformen einbringen. Die konkrete Ausgestaltung erfolgt durch die Bundesländer in der jeweiligen Gemeindeordnung, welche die Zuständigkeiten, Verfahren, Rechte, Pflichten und die Finanzausstattung regelt.

Parteien

Parteien sind **politische Organisationen**. Ihre Rolle auf kommunaler Ebene unterscheidet sich von der auf Landes- oder Bundesebene, z. B. weil sie kein exklusives Recht darauf haben, Kandidat*innen aufzustellen (freie Wählergemeinschaften können ebenfalls antreten) und weil kommunalpolitisch oft sachorientierte Themen im Vordergrund stehen, was in der Tendenz zu einer geringeren Politisierung führt.

Parteien in Deutschland haben eine **hierarchische Struktur** mit Orts-, Kreis-, Landes- und Bundesverbänden. An der Basis stehen die Ortsverbände, wo die konkrete Parteiarbeit stattfindet. Darüber gibt es Kreis- oder Bezirksverbände, Landesverbände und den Bundesverband. Die innerparteiliche Demokratie ist gesetzlich vorgeschrieben. Das bedeutet, dass Mitglieder an Entscheidungen beteiligt werden müssen, z. B. durch Wahlen und Abstimmungen.

Parteien haben in Deutschland eine verfassungsmäßig verankerte Rolle bei der politischen Willensbildung. Ihre **Aufgaben** sind die...

- Vermittlung zwischen Bürger*innen und Staat
- Entwicklung politischer Programme und Ziele
- Aufstellung von Kandidat*innen für Wahlen
- Bildung von Fraktionen in Parlamenten
- Übernahme von politischer Verantwortung in Regierungen

Wichtige **Parteigremien** sind die Parteitage auf Landes- und Bundesebene als oberstes Beschlussorgan, die Vorstände auf den verschiedenen Ebenen sowie Arbeitsgruppen („Fachausschüsse“) zu bestimmten Themen.

Gemeinde

Eine Gemeinde ist die **unterste selbstständige Verwaltungseinheit** im föderalen System Deutschlands mit eigenem Gebiet, Bürgern, Organen und Aufgaben. Manchmal wird hier auch von Kommune gesprochen.

Die Aufgaben der Gemeinden sind vielfältig und gliedern sich in **eigene sowie übertragene Aufgaben**. Sie erfüllen sowohl Selbstverwaltungsaufgaben als auch staatliche Aufgaben im Auftrag von Land oder Bund, für die sie eine Kostenerstattung erhalten. Zu den eigenen Aufgaben zählen freiwillige Leistungen wie die Einrichtung von Spielplätzen, Museen, Theatern, Jugendeinrichtungen, die Förderung von Vereinen oder Städtepartnerschaften sowie Pflichtaufgaben wie Schulverwaltung, Bauleitplanung, Jugendhilfe, Abfall- und Abwasserbeseitigung oder Kindertagesstätten. Übertragene Aufgaben – sogenannte Auftragsangelegenheiten – umfassen staatliche Tätigkeiten wie Migrationsangelegenheiten, Bauaufsicht, Melderecht, Ordnungsrecht oder Zivilschutz. Ziel ist es, bürgernah, flexibel und sachgerecht zu handeln.

Die Bürgermeisterin, in größeren Städten meist Oberbürgermeisterin, ist das **gewählte Oberhaupt** einer Stadt oder Gemeinde und trägt maßgeblich zur Gestaltung des Lebens vor Ort bei. Sie steht nicht nur an der Spitze der Verwaltung, sondern vertritt die Kommune auch nach außen. Ihre Aufgaben reichen von der Leitung der Stadtverwaltung bis zur Repräsentation bei Veranstaltungen. Die genauen Aufgaben, Titel und Kompetenzen können in Deutschland je nach Bundesland leicht variieren.

Was genau sind die **Aufgaben** einer Bürgermeisterin?

- Leitung und Steuerung der Stadtverwaltung
- Vorsitz und Moderation des Stadtrates
- Umsetzung von Ratsbeschlüssen (z. B. Bauprojekte, Infrastrukturmaßnahmen)
- Repräsentation der Stadt bei öffentlichen Anlässen und Veranstaltungen
- Ansprechpartnerin für Bürger*innen und ihre Anliegen
- Entwicklung und Umsetzung strategischer Ziele (z. B. Klimaschutz, Wohnungsbau)

In NRW kann sich jede Person, die mindestens 23 Jahre alt ist, die deutsche oder EU-Staatsangehörigkeit besitzt und den Hauptwohnsitz in Deutschland hat, zur Wahl stellen. Die Kandidatur erfolgt in der Regel über eine Partei oder Wählergemeinschaft, ist aber auch als Einzelbewerberin möglich.

Die Bürgermeisterin wird in NRW direkt von den Bürger*innen für fünf Jahre gewählt. Das Amt wird in der Regel hauptamtlich ausgeübt, das heißt, es handelt sich um einen **Vollzeitjob** mit entsprechender Vergütung, die sich an der Größe der Kommune orientiert. In kleineren Gemeinden kann das Amt jedoch auch ehrenamtlich ausgeübt werden.

Der Rat einer Stadt oder Gemeinde ist das **zentrale politische Organ auf kommunaler Ebene**. Er wird von den wahlberechtigten Bürger*innen gewählt und übernimmt stellvertretend für diese die grundlegenden politischen Entscheidungen innerhalb der Kommune (kommunale Vertretung). Auch deshalb wird er mitunter 'Kommunalparlament' genannt. Seine Amtszeit beträgt je nach Bundesland fünf oder sechs Jahre (in NRW fünf). Manchmal heißt er Kreistag, Gemeindevertretung oder -versammlung, Stadtvertretung, Bürgerschaft oder auch Stadtverordnetenversammlung.

Er legt Richtlinien fest, kontrolliert die Verwaltung und bestimmt über lokale Angelegenheiten – zum Beispiel durch Satzungen oder Bebauungspläne. Auch wenn der Rat keine Gesetze im klassischen Sinne verabschiedet, schafft er innerhalb des rechtlichen Rahmens des Bundes und der Länder **verbindliches Ortsrecht**.

In seiner Rolle als **Steuerungsorgan** bildet er Ausschüsse, beauftragt die Verwaltung mit Aufgaben und wirkt bei der Besetzung von Führungspositionen mit. Zudem beschließt er den Haushaltsplan. Es ist Aufgabe des Rates, Vorlagen der Verwaltung und Anträge der Fraktionen zu beraten und zu beschließen.

Fraktionen

Fraktionen sind **freiwillige Zusammenschlüsse von Ratsmitgliedern**, meist aus derselben Partei, die gemeinsam politische Ziele verfolgen. Sie spielen eine wichtige Rolle bei der Willensbildung und Entscheidungsfindung im Rat und verfügen über besondere **Informations- und Initiativrechte**. So können sie etwa verlangen, dass die Bürgermeister*in zu einem Thema Stellung nimmt oder eine Angelegenheit auf die Tagesordnung setzen. Fraktionen müssen demokratisch organisiert sein und sich eine Geschäftsordnung geben. Für ihre Arbeit erhalten sie finanzielle Unterstützung.

Eine Ratsfrau ist ein (weibliches) **gewähltes Mitglied des Stadtrats oder Gemeinderats**. Oftmals wird das Amt synonym mit ‚Mitglied des Rats‘ tituiert. Allgemeiner gesprochen: Sie ist kommunale Mandatsträgerin. Die **Aufgaben** und Verantwortlichkeiten sind vielfältig und betreffen verschiedene Aspekte der Entscheidungsfindung und können in den unterschiedlichen Bundesländern leicht variieren. Zu ihnen zählen...

- Entscheidungen über Haushalt, Bauprojekte & Infrastruktur
- Kontrolle der Verwaltung & Umsetzung von Beschlüssen
- Vertretung der Interessen der Bürger*innen
- Mitwirkung in Ausschüssen & Einbringung eigener Anträge
- Zugang zu wichtigen Informationen durch Akteneinsicht

Ratsarbeit ist ein **Ehrenamt**. Arbeitgeber*innen müssen Ratsmitglieder für Sitzungen freistellen. Es gibt eine Aufwandsentschädigung, die von der Größe der Kommune abhängig ist. Voraussetzungen für die Rolle als Ratsmitglied sind:

- Mindestalter 18 Jahre
- Wohnort in der Gemeinde sowie Wahlberechtigung zur betreffenden Kommunalwahl
- aktive Kandidatur (entweder über eine Partei, über eine Wählergemeinschaft oder als Einzelbewerberin)

Sitzungszeiten

- Sitzungen vormittags ermöglichen
→ Freistellung vom Arbeitsplatz
- **Ratssitzungen zeitlich begrenzen:**
 - Sitzungsunterlagen frühzeitig bereitstellen
 - Ende verbindlich festlegen
 - Redezeit begrenzen → eine Uhr sichtbar anbringen
 - Abstimmungsgeräte einführen
 - kürzere Tagesordnung
 - Stärken der Ausschüsse: Vorarbeit und Sachfragen bearbeiten

Familienfreundlichkeit

- **Kinderbetreuung**
 - unbürokratische Kostenunterstützung
 - Kooperationen der Gemeinde mit Kitas und Betreuungspersonen (unter Berücksichtigung der Zeiten der Treffen)
 - Vermittlungsmöglichkeiten zu Betreuungspersonen bereitstellen
 - Familien-, Wickel-, Still- und Spielzimmer in der Nähe der Sitzungsräume
 - Barrierefreiheit gewährleisten, u.a. für Kinderwägen
 - Kindermitnahme in Sitzungen ermöglichen

Respektvoller Umgang

- überparteilicher Verhaltenskodex

Strukturen

- Gleichberechtigung
 - paritätische Redner*innenliste
 - geschlechterspezifische Redeanteile

- Stärkung und Schulung der Versammlungsleitung in...
 - Gesprächsführung
 - Durchsetzungsstärke
 - Konfliktlösung
 - Diskussionsleitung
 - Verteidigung von Regelungen und Geschäftsordnung
- rotierende Versammlungsleitung
- Doppelspitze
- angepasster Verhaltenskodex

Willkommenskultur

- Begleitung neu gewählter Ratsmitglieder durch erfahrene Kolleg*innen
- Erklärungen der Strukturen und Sachverhalte durch Vorsitzende
- aufeinander aufbauende Weiterbildungen
- Gemeindeberater*innen:
 - Überparteiliches Netzwerk von ausgeschiedenen Mandatsträger*innen als Ansprechpersonen

Digitalisierung

- vermehrte hybride/ online-Sitzungen
- digitale Beschlussfähigkeit
- mobile Endgeräten zur Verfügung stellen
- Schulungen anbieten
- Sitzungsräume für digitale Sitzungen vorbereiten
- Leitfäden entwickeln

Quellen:

Lukoschat, H. / Lohaus, S./ Hempe, L. (2023): Frauen in die Politik!. Umfrage zur Situation in der Kommunalpolitik in fünf Städten der Regionen Ostwestfalen-Lippe und Südwestfalen, Berlin: EAF Berlin.

Weidhofer, C. / Walchshäusl, D. / Friedrich, S. (2023): Mit Kind in die Politik. Gute Praktiken für die Vereinbarkeit von Familie, Beruf und kommunalpolitischem Ehrenamt, Berlin: EAF Berlin.

Körper-Stiftung (Hrsg.) (2022): Mehr Respekt bitte!. Diskussionskultur in der deutschen Kommunalpolitik, Hamburg.

Um den Rat zu entlasten und effizienter arbeiten zu können, werden viele kommunale Themen zunächst in Fachausschüssen **vorbereitet**. Diese Ausschüsse beraten über einzelne Sachfragen und geben dem Rat in der Regel **Empfehlungen**, können aber unter bestimmten Bedingungen **auch eigene Entscheidungen** treffen. Welche Ausschüsse es gibt und welche Befugnisse sie haben, legt der Rat fest – bestimmte Ausschüsse wie der Haupt-, Rechnungsprüfungs- und Jugendhilfeausschuss sind jedoch gesetzlich vorgeschrieben. Die Besetzung der Ausschüsse erfolgt entsprechend der Stärke der Fraktionen. Neben Ratsmitgliedern können auch sachkundige Bürger*innen in die Ausschüsse gewählt werden.

Die sachkundige Bürgerin

Sachkundige Bürgerinnen sind **Mitglied in kommunalen Ausschüssen** und bringen dort Fachwissen mit ein. Ihre Aufgabe und Verantwortlichkeiten sind die Teilnahme an Ausschusssitzungen, Beratung und Expertise zu Fachthemen, Mitarbeit an Beschlussvorlagen und sie besitzen in den meisten Bundesländern auch das Stimmrecht in Ausschüssen.

Um sachkundige Bürgerin zu werden, muss man kein politisches Mandat innehaben. Die Voraussetzungen sind ähnlich wie bei Ratsmitgliedern: Man muss mindestens 18 Jahre alt sein und in der Gemeinde zu leben. Für einen Einstig kann sich an die Fraktionen der im Rat vertretenen Parteien oder Wählervereinigungen gewendet werden oder die Stadtverwaltung oder das Ratsbüro kontaktiert werden.

In manchen Bundesländern gibt es auch sachkundige Einwohner*innen, welche beratend tätig sind, aber kein Stimmrecht haben.

Bezirksvertretungen sind politische **Gremien in kreisfreien Städten**. Sie vertreten die Interessen einzelner Stadtbezirke und setzen sich aus Mitgliedern zusammen, die über Listen gewählt werden. Jede kreisfreie Stadt muss ihr Gebiet dafür in mindestens drei und höchstens zehn Stadtbezirke einteilen. An der Spitze einer Bezirksvertretung steht eine Bezirksbürgermeister*in, die aus der Mitte des Gremiums gewählt wird.

Bezirksvertretungen entscheiden über Angelegenheiten, die den jeweiligen Stadtbezirk betreffen, z. B. die Pflege von Grünflächen, die Ausstattung von Schulen oder die Unterhaltung öffentlicher Einrichtungen im Bezirk. Die konkreten Aufgaben regelt die Hauptsatzung der Stadt.

Auch kreisangehörige Gemeinden können ihr Gebiet in Bezirke unterteilen. In diesen Fällen kann der Rat entweder Bezirksausschüsse einsetzen oder Ortsvorsteher*innen bestimmen, um die Interessen vor Ort zu vertreten.

Gemeindeverwaltung

Die Gemeindeverwaltung ist für die **praktische Umsetzung der Aufgaben** einer Kommune zuständig. Sie wird von der Bürgermeister*in geleitet. Diese führt gemeinsam mit den gewählten Beigeordneten (zuständig für einzelne Geschäftsbereiche) den Verwaltungsvorstand. Der Umfang des Personals in der Verwaltung wird durch den Rat festgelegt.

Die Verwaltung ist in Geschäftsbereiche oder Ressorts gegliedert und arbeitet oft auch in Zusammenarbeit mit Eigenbetrieben oder privaten Gesellschaften, z. B. beim ÖPNV, der Müllbeseitigung oder beim Wohnungsbau. In größeren Städten und Gemeinden sind zudem hauptamtliche Gleichstellungsbeauftragte in der Verwaltung tätig.

Themenfindung und Agenda-Setting

Jede Entscheidung startet mit einer Idee: Bürger*innen, politische Vertreter*innen oder lokale Gruppen erkennen Herausforderungen in ihrer Gemeinde – von der fehlenden Ampelanlage an einer gefährlichen Kreuzung bis hin zu größeren Projekten wie Schulrenovierungen oder neuen Radwegen.

Diese Anliegen gelangen auf die politische Agenda durch:

- Anträge von Fraktionen oder einzelnen Ratsmitgliedern
- Anfragen von Bürger*innen
- Petitionen oder Unterschriftenaktionen

Beratung und Diskussion

Der nächste Schritt ist die intensive Beratung in Fachausschüssen. Dort treffen gewählte Ratsmitglieder auf sachkundige Bürger*innen, die spezielles Fachwissen beitragen. Gemeinsam analysieren sie Details, diskutieren mögliche Lösungen und bereiten eine fundierte Empfehlung für den Stadtrat vor. Diese Diskussionen sind entscheidend, um gute und tragfähige Lösungen für deine Kommune zu entwickeln.

Entscheidung im Gemeinderat/ Stadtrat:

Nachdem alle Aspekte ausführlich diskutiert wurden, entscheidet der Stadtrat bzw. Gemeinderat. Die gewählten Ratsmitglieder stimmen öffentlich und demokratisch über das Anliegen ab.

Typische Themen sind:

- Lokale Bauprojekte (z.B. Schulen, Straßenbau)
- Haushalt und Finanzen
- Soziale Angebote (z.B. Jugendzentren, Seniorenangebote)
- Umwelt- und Klimaschutzmaßnahmen

Umsetzung der Beschlüsse durch die Verwaltung

Die kommunale Verwaltung sorgt unter der Leitung der Bürgermeister*in dafür, dass politische Beschlüsse tatsächlich umgesetzt werden. Die Verwaltung organisiert die praktische Realisierung der Projekte, sorgt für transparente Abläufe und steht als Ansprechpartnerin für alle Bürger*innen-Fragen zur Verfügung.

Beteiligung der Bürger*innen:

Digitale Plattformen wie „Beteiligung NRW“ ermöglichen es, jederzeit und von überall aus mitzudiskutieren, eigene Vorschläge einzureichen oder Projekte zu unterstützen.

Auf kommunaler Ebene stehen eine ganze Reihe an Möglichkeiten zur Verfügung, um sich als Bürger*in einzubringen und damit die Demokratie zu stärken. Sie ermöglichen einen niedrighschwelligen Einstieg in die aktive Beschäftigung mit kommunalpolitischen Themen. Einige der wichtigsten:

Bürgerbegehren und Bürgerentscheid

Laut § 26 Abs. 1 der Gemeindeordnung NRW können Bürger*innen beantragen, dass sie statt des Rates über eine kommunale Angelegenheit entscheiden. Das Bürgerbegehren ist dabei der Antrag (inklusive Unterschriftensammlung), der Bürgerentscheid die anschließende Abstimmung. Das ermöglicht unmittelbares Mitspracherecht – etwa bei Fragen zu öffentlichen Einrichtungen, Infrastrukturprojekten oder Verkehrsplanung.

Bürgerversammlungen und Fragestunden

Sie dienen der Information der Bürger*innen, etwa durch öffentliche Ratssitzungen oder Bürgerversammlungen. Mitbestimmung ist hier nicht vorgesehen, aber Transparenz wird gefördert.

Anregungen und Beschwerden

Alle Bürger*innen können sich mit Anliegen an den Gemeinderat oder eine Bezirksvertretung wenden. Diese Gremien müssen sich inhaltlich damit befassen – eine Entscheidung ist aber nicht zwingend vorgeschrieben.

Einwohner- oder Bürgerantrag

Manchmal als „kleines Bürgerbegehren“ bezeichnet, verpflichtet ein solcher Antrag den Rat, sich mit dem vorgebrachten Anliegen zu befassen. Eine Entscheidung ist möglich – aber rechtlich nicht verbindlich.

Bürgerhaushalt

Hier können Bürger*innen Vorschläge zur Verwendung öffentlicher Gelder einbringen. Die Umsetzung liegt in der Hand der Verwaltung oder des Rates – und variiert stark von Kommune zu Kommune.

Wahlberechtigt sind laut § 7 und § 8 des Kommunalwahlgesetzes alle, die:

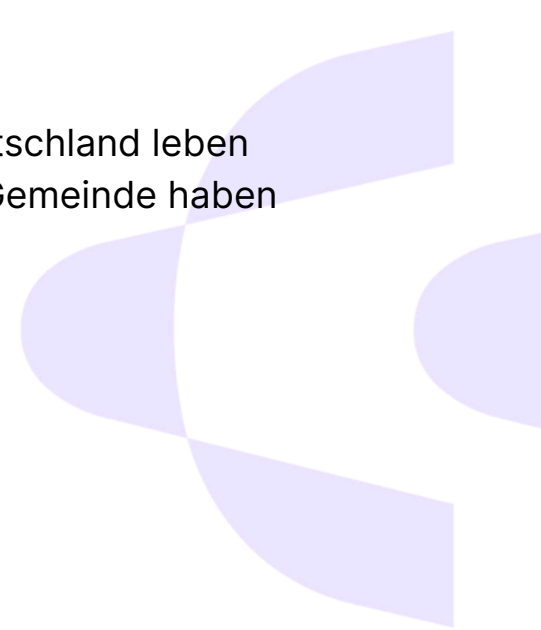
- Deutsche oder Staatsangehörige eines anderen EU-Mitgliedsstaats sind (letztere machen etwa 6 Prozent aller Wahlberechtigten aus)
- am Wahltag mindestens 16 Jahre alt sind
- seit mindestens 16 Tagen vor der Wahl in der jeweiligen Kommune wohnen oder sich dort „gewöhnlich aufhalten“
- nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind

Bei der Wahl von **Bezirksvertretungen** gilt, dass diese nur wählen darf, wer für den Rat in dem betreffenden Stadtbezirk wahlberechtigt ist.

Das **Ruhrparlament** wählt, wer in einer der folgenden Städte oder Kreise lebt und dort kommunal wahlberechtigt ist: Bochum, Bottrop, Dortmund, Duisburg, Essen, Gelsenkirchen, Hagen, Hamm, Herne, Mülheim an der Ruhr, Oberhausen, Kreis Recklinghausen, Kreis Wesel, Kreis Unna und Ennepe-Ruhr-Kreis.

Wahlberechtigt für **Integrationsräte** sind Bürger*innen ab 16 Jahren, die:

- keine deutsche Staatsangehörigkeit haben
- oder sie durch Einbürgerung erhalten haben
- seit mindestens einem Jahr rechtmäßig in Deutschland leben
- und ihren Hauptwohnsitz in der betreffenden Gemeinde haben



Grundsätzlich gilt:

Wählbar ist jede Person, die

- am Wahltag mindestens 18 Jahre alt ist,
- seit mindestens drei Monaten mit Hauptwohnsitz im jeweiligen Wahlgebiet lebt,
- und wahlberechtigt ist – egal ob mit deutscher oder anderer EU-Staatsangehörigkeit.

Das heißt: eine Mitgliedschaft in einer Partei ist nicht notwendig, um anzutreten – auch Wählergruppen oder Einzelkandidaturen sind möglich!

Was geht – und was nicht:

Wer in der Verwaltung arbeitet – z. B. als Beamtin oder Angestellte – darf nicht kandidieren, wenn sie eine Aufsichts- oder Leitungsfunktion in der gleichen Kommune innehat. Diese Unvereinbarkeitsregelung soll dafür sorgen, dass sich niemand selbst kontrollieren kann.

Kandidat*innen dürfen sich gleichzeitig für mehrere Ämter auf Gemeinde- und Kreisebene bewerben – also zum Beispiel für den Stadtrat und den Kreistag. Eine Ausnahme dieser Regel gibt es allerdings: Parallel für die beiden Ämter der Landrät*in und der Bürgermeister*in zu kandidieren ist nicht erlaubt. Für die Wahl zu diesen sogenannten Hauptverwaltungsbeamt*innen muss man mindestens 23 Jahre alt sein. Der Wohnsitz muss dafür aber nicht zwingend im Wahlgebiet liegen.

Wahlhelfende sind wahlberechtigte, mindestens 16 Jahre alte Bürger*innen, die bei der Durchführung von Wahlen mithelfen. Sie melden sich ehrenamtlich und werden von den Gemeinden in die Wahlvorstände berufen, welche für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl verantwortlich sind.

Ihre Einsatzorte sind unterschiedlich: Manche von ihnen sind im Wahlraum, andere im Briefwahlzentrum tätig. Am Ende sorgen sie maßgeblich dafür, dass alles rund läuft und alle ihr Recht wahrnehmen können, sich an der Wahl zu beteiligen.

Zu ihren Aufgaben gehören der Check der Wahlberechtigung, die Ausgabe der Stimmzettel und Vermerk der Teilnahme, die Freigabe der Wahlurne und schließlich die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses. Meist gibt es tagsüber Schichtdienste. Nach Schließung der Wahllokale um 18:00 Uhr beginnt die Auszählung der Stimmen, die bis in die Nacht dauern kann. Hier sind dann alle gefragt.

Für den Einsatz sind keine Vorkenntnisse nötig. In aller Regel gibt es Schulungsmaterial – manchmal schriftlich, manchmal in Videoform, manchmal auch als eigene Lernplattform. Meist erfolgt die Bewerbung für den Einsatz online.

Bei der Kommunalwahl gibt es ein eigenes Wahlsystem, die personalisierte Verhältniswahl mit geschlossenen Listen. Bei dieser hat jede Person nur einer Stimme.

Bei den Räten

Das Wahlsystem in Bezug auf den Rat verbindet zwei Prinzipien:

1. **Verhältniswahl:** Meint, dass Parteien Sitze im Rat nach dem Anteil der Stimmen bekommen, die sie insgesamt erhalten haben. Beispiel: Bekommt eine Partei 30% der Stimmen, soll sie auch ungefähr 30% der Sitze im Rat bekommen.
2. **Personalisierung:** Beschreibt, dass es nicht nur um Parteien geht, sondern auch um konkrete Menschen, die in deinem Wohngebiet (dem Wahlbezirk) zur Wahl stehen. Du wählst also nicht nur eine Partei, sondern auch eine Person, die dich im Rat vertreten soll.

Es handelt sich also um ein **Kombi-Modell**. Trotz dieser zwei Prinzipien hat jede Wähler*in nur eine Stimme (**Einstimmenwahlrecht**) - diese zählt jedoch doppelt. Mit ihr wird gleichzeitig eine Person (Wahlbezirkskandidat*in) und damit automatisch auch die Partei, für die diese Person antritt, gewählt.

Direktmandate

Es gibt Direktmandate: Die Kandidat*in eines Wahlbezirks, die die meisten Stimmen bekommt, zieht direkt in den Rat ein. Das heißt, bei z. B. 25 Wahlbezirken gibt es am Ende 25 direkt gewählte Personen.

Reservelisten

Neben diesen direkt gewählten Personen kommen auch noch weitere Kandidatinnen und Kandidaten in den Rat: Über die Reservelisten der Parteien. Jede Partei erstellt vor der Wahl eine solche Liste von Namen in fester Reihenfolge. Je nachdem, wie viele Stimmen die Partei insgesamt bekommt, dürfen entsprechend viele dieser Leute von oben (das ist wichtig) auf dieser Liste in den Rat einziehen.

Weil Wähler*innen nicht selbst entscheiden können, wer genau von dieser Liste reinrutscht, werden diese Listen auch **„geschlossene Listen“** genannt. Es ist also entscheidend, möglichst weit oben auf der Liste zu stehen.

Die **Wahl der (Ober-) Bürgermeister*innen und Landrät*innen** wird per **Mehrheitswahl** bestimmt: Wer mehr als 50% der Stimmen bekommt, gewinnt. Gibt es keine absolute Mehrheit, wird die Wahl zwischen den zwei Bestplatzierten wiederholt (Stichwahl).

Die Stichwahl

Bei der Wahl von Bürgermeister*innen oder Landrät*innen gilt: Nur wer über 50% der Stimmen bekommt, hat die Wahl für sich entschieden. Wenn das im ersten Wahlgang niemand schafft, müssen die zwei Kandidierenden mit den meisten Stimmen zur Stichwahl.

Wenn zwei Kandidat*innen im **ersten Wahlgang** exakt gleich viele Stimmen bekommen, entscheidet das Los – gezogen von der Landeswahlleiterin. Auch in der **Stichwahl** kann das passieren. Wenn es wirklich auf die Stimme genau gleich ist, kommt wieder das Los zum Einsatz. All das ist gesetzlich geregelt.

Und noch ein **Sonderfall**: Stirbt ein*e Kandidat*in oder verliert ihr aktives Wahlrecht vor der Stichwahl, dann muss die ganze Wahl komplett wiederholt werden.

Auch wenn vor einer Wahl noch nicht feststeht, ob es zu einer Stichwahl kommt, ist der Termin bereits vorher festgelegt, damit alle vorbereitet sind. Bei einer Stichwahl haben Wähler*innen die Auswahl zwischen zwei Kandidierenden und können **eine Stimme** vergeben.

Für die Wahl zu Stadt-, Gemeinde- und Kreistagen gilt seit 2017 keine Sperrklausel mehr und auch kleinere Parteien haben dadurch die Chance, in den Rat einzuziehen. Anders bei der Wahl der Bezirksvertretungen und beim Ruhrparlament: Hier gilt eine 2,5 %-Hürde – wer darunter bleibt, kommt nicht rein.

Quoten

Quoten sind ein Mittel, um im Vorhinein eine Mindestzahl an Menschen einer bestimmten Personengruppe festzulegen. Entgegen der mitunter verbreiteten Idee geht es hier nicht darum, einzelne Menschen unfair zu bevorteilen, sondern – ganz im Gegenteil – eine **strukturelle Schieflage auszugleichen**. Das politische System war lange Zeit hauptsächlich von Männern besetzt und von ihren Lebensrealitäten geprägt. Auch heute noch ist ihr Anteil deutlich höher als der der Frauen.

Das liegt nicht an fehlender Qualifikation, sondern u.a. daran, dass es in einem solchen, historisch gewachsenen System schwer ist Fuß zu fassen, wenn die Regeln nicht von einem bzw. für einen gemacht sind. Quoten können helfen, überhaupt an den Tisch zu kommen.

Bei der Kommunalwahl können Quoten Thema bei den Reservelisten sein. Manche Parteien achten hier auf eine gerechtere Geschlechterverteilung, indem sie eine Mindestquote an Frauen formulieren. Aber nicht nur eine festgelegte Anzahl ist wichtig, sondern wie wir gesehen haben insbesondere auch, wo man auf der Liste steht. Deshalb kommt hier das sogenannte **Reißverschlussprinzip** zum Einsatz: Die Liste wird abwechselnd mit Frauen und Männern besetzt. Diese Herangehensweise hat den Vorteil, dass Frauen auch weiter oben auf der Liste stehen und sich damit ihre Chance erhöht, tatsächlich in den Rat einzuziehen.

Allerdings: Diese Regelungen sind parteiintern und keine gesetzliche Pflicht – das heißt, jede Partei entscheidet selbst, ob und wie sie Quoten anwendet.

Sitzzuteilungsverfahren

Wer die meisten Stimmen in einem Wahlbezirk hat, bekommt einen Sitz im Rat. Diese Plätze nennen sich **Direktmandate**. Die Hälfte der Sitze im Rat wird auf diese Weise vergeben. Auf diesen ersten Schritt folgt die Berechnung der Sitze nach dem Parteienanteil.

Das Verfahren

Auch wenn viele Sitze schon durch die Direktwahl vergeben sind, sollen die Parteien insgesamt so viele Sitze erhalten, wie es ihrem Stimmenanteil entspricht. Dafür wird ein spezielles Rechenverfahren genutzt: Das Sainte-Laguë/ Schepers-Verfahren (auch genannt: Divisorverfahren mit Standardrundung). Das bedeutet, dass die Stimmenanteile fair in Sitze umgerechnet werden, ohne größere Parteien zu bevorteilen.

Ein Beispiel: Hat eine Partei nach Stimmenanteil Anspruch auf 10 Sitze, aber schon 6 Direktmandate gewonnen, bekommt sie nur noch 4 Sitze zusätzlich über die Liste. Diese weiteren Sitze werden dann in der festgelegten Reihenfolge von der Reserveliste aufgefüllt (hier gelten u.U. Quotenregelungen). Wer schon ein Direktmandat hat, wird auf der Liste übersprungen.

Sonderfall: Überhang- und Ausgleichsmandate

Manchmal gewinnt eine Partei mehr Direktmandate, als ihr nach Stimmenanteil eigentlich zustehen würde. Dann spricht man von einem Überhangmandat. Dieser zusätzliche Sitz bleibt der Partei erhalten. Damit es aber fair bleibt, erhalten andere Parteien sogenannte Ausgleichsmandate, damit das Verhältnis wieder stimmt. Der Rat wird dadurch größer als geplant.

Frauen in der Politik begegnen auf unterschiedlichen Ebenen Hindernissen und Hürden, wie...

- eine aktuell immer rauer werdende politische Diskussions- und Parteienkultur
- die Vereinbarkeit von Beruf, Familie und politischem Engagement
- digitale und analoge verbale Angriffe
- stereotype Rollenbilder
- mangelnde weibliche Vorbilder
- fehlende Netzwerke
- finanzielle Ressourcen

Hinzu kommen sexistische Anfeindungen und ein höherer Druck, sich zu beweisen.

Netzwerke

Informelle Netzwerke in der Politik sind häufig männlich geprägt und vor allem oft besser etabliert. Ihre Wirkung und Bedeutung sind elementar wichtig. Unser Appell im Rahmen von *'Be the Change'*: Nutzt Netzwerke zur gegenseitigen Unterstützung und Vertretung eurer Interessen!

Denn Netzwerke von Frauen stärken den Erfahrungsaustausch und erhöhen die Sichtbarkeit von Frauen in der Kommunalpolitik.

Das Projekt 'Be the Change. Frauen für Demokratie' wird durch das Marie Jahoda Center for International Gender Studies der Ruhr-Universität Bochum in Kooperation mit der EAF Berlin durchgeführt und vom Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration NRW gefördert.

Herausgegeben von

'Be the Change. Frauen für Demokratie'
Marie Jahoda Center for International Gender Studies
Ruhr Universität Bochum
Universitätsstraße 105
44789 Bochum

www.bethechange-nrw.de

Redaktion

Miriam Mauritz, Salome Edinger, Caroline Schäfer

Corporate Design

Designstudio Steinert

